

Beleuchtung

Gesetzliche Regelung fürs Küstenkanuwandern

Text: Udo Beier (DKV-Referent für Küstenkanuwandern) (16/03/04)

Bezug: www.kanu.de/nuke/downloads/Beleuchtung.pdf

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Zeitraum2. Art der Lichtquelle3. Ausnahmeregelung4. Mindestausrüstung5. Baumuster-Zulassung |
|--|

Immer wieder wird darüber diskutiert, welche Anforderungen an die Beleuchtung gestellt werden, wenn man mit einem Seekajak bei Dunkelheit die Küste entlang paddeln möchte. Im Folgenden sollen daher die wichtigsten rechtlichen Regelungen aufgeführt werden:

1. Zeitraum (Gilt für die nahe Küste und "hohe See" gilt)

- "Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang" muss ein Schiff ein Licht führen. (siehe: Kollisionsverhütungsregel (KVR) Nr. 20 (b))

2. Art der Lichtquelle (Gilt nur für die nahe Küste)

- Ein "Fahrzeug unter Ruder" (z.B. Seekajak) muss mindestens
 - (a) ein "fest angebrachtes" "weißes Rundumlicht" führen,
 - (b) das "über den ganzen Horizont sichtbar" ist
 - (c) und eine „Mindesttragweite von 2 sm" hat.(siehe: SeeSchStrO § 10 (2), § 8 (1)+(2); KVR 21 (e))

3. Ausnahmeregelung (Gilt nur für die nahe Küste)

- Fahrzeuge (z.B. Seekajaks), auf denen die vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können,
 - (a) "dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren",
 - (b) "es sei denn, dass ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten."(siehe: SeeSchStrO § 10 (3))

Hinweis: D.h. Wir dürfen nicht mit einem nicht vorschriftgemäß beleuchteten Seekajak nach Sonnenuntergang die Küste entlang fahren. Da dies aber nicht immer verhindert werden kann (hier: Notstand), müssen wir immer – d.h. auch am Tage - eine elektrische Leuchte mit weißem Licht dabei haben, und zwar nicht irgendwo unter Deck, sondern – sobald es dunkel wird - griffbereit auf Deck; denn nur dann ist man in der Lage, sein weißes Licht rechtzeitig zu zeigen.

4. Mindestausrüstung (Gilt allein für die „hohe See“, nicht aber für die nahe Küste)

- Für ein "Fahrzeug unter Ruder" (z.B. Seekajak) "muss (zumindest) eine elektrische Lampe mit einem weißen Licht gebrauchsfertig zur Hand gehalten und rechtzeitig gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten." (siehe: KVR 25 (d) (ii))

Hinweis: Die "Hohe See" beginnt etwa 3-5 sm seewärts der "Basislinie". Diese verläuft etwa entlang der deutschen Nordseeinseln bzw. entlang der Ostseeküste. Die "Hohe See" wird von uns Küstenkanuwandern eigentlich nur dann erreicht, wenn wir mal nach Helgoland bzw. hinüber zu den dänischen Inseln paddeln. Insofern hat diese Regelung für uns kaum Relevanz.

5. Baumuster-Zulassung (Gilt bedingt für deutsche Schiffe)

- „Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, dürfen zur Führung der nach der SeeSchStrO vorgeschriebenen Lichter, nur solche Lichter verwenden, deren Baumuster vom BSH zur Verwendung auf Seeschiffahrtsstraßen zugelassen sind.“
(siehe: SeeSchStrO §9 (1))

Hinweis: Nach der telefonischen Auskunft beim BSH (Tel. 040-3190-0) sind Fahrzeuge zur Führung der Bundesflagge berechtigt, wenn der Eigentümer Deutscher ist und es sich bei dem Fahrzeug um eines handelt, welches für die See bestimmt ist. Wer der Meinung ist, dass sein Seekajak für die See bestimmt ist, darf folglich nur ein vom BSH zugelassenes "weißes Rundumlicht" verwenden, das – ebenfalls nach Auskunft des BSH – über eine zugelassene 25-Watt-Birne verfügen muss.

Anmerkungen:

„*Ein Licht ist besser als kein Licht!*“ Die Beleuchtung gemäß der gesetzlichen Regelungen stellt wohl die „hellste Variante“ dar; dennoch bietet sie keine „Garantie“ dafür, dass wir beim Küstenkanuwandern unterwegs mit unseren Seekajaks immer gesehen werden.

Wenn wir das Risiko einer Kollision mit einem anderen Schiff in der Dunkelheit nicht wagen möchten, sollten wir daher am besten nicht während der Dunkelheit paddeln. Wenn wir es trotz alledem nicht lassen möchte, sollte wir eher kurz vor Sonnenaufgang in die bald beginnende Morgendämmerung, statt kurz nach Sonnenuntergang in die Dunkelheit starten; denn früh morgens haben wir bei Schwierigkeiten zumindest die Gewissheit, dass es bald hell wird. Übrigens, wenn wir des Nachts bei Vollmond starten, sollten wir uns im Klaren sein, dass wir draußen auf dem Wasser kaum etwas vom Mondlicht haben, da es vom dunklen Wasser nicht reflektiert sondern regelrecht verschluckt wird.

Wenn wir das Risiko einer solchen Kollision niedrig halten möchten, sollten wir während der Dunkelheit nicht im Fahrwasser, sondern möglichst weit weg - außerhalb des Fahrwassers - paddeln, am besten dort, wo der Wasserstand so niedrig ist, dass wir uns fast sicher sein können, unterwegs keinem anderen Schiff zu begegnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Kompass & (See-)Karte auf Deck liegen und zwecks Orientierung kurzzeitig beleuchtet werden können (z.B. per wasserdichter Stirnlampe).

Wer dem Risiko nicht ohnmächtig ausgesetzt sein möchte, sollte über zusätzliche Signalmittel verfügen, um im Zweifelsfall, wenn die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, wenigstens deutlich auf sich aufmerksam machen zu können. Auf den Signalwert einer Taschenlampe sollten wir uns jedoch allein nicht verlassen. Der Abschuss einer oder mehrerer „weißer“ Signalkugeln (etwa per Nicosignal). das Zünden einer (weißen) Handfackel oder das Anstellen einer stroboskopisch weiß blinkenden „Blitzleuchte“ trägt sicherlich dazu bei, noch schneller entdeckt zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass wir ständig die Umgebung beobachten und nach Lichtern Ausschau halten, die darauf hindeuten können, dass sich uns ein anderes Schiff nähert.